

Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Änderung vom 14. Dezember 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 3

³ Sie kann nur mit Systemen kommunizieren, deren NSAP-Adressen vorschriftmässig innerhalb der Hierarchie von NSAP-Adressen zugewiesen wurden, die in der ITU-T-Empfehlung X.213² ISO/IEC-Norm 8348³, Anhang A, erwähnt ist.

Art. 42 Abs. 1

¹ Wer einen ICD-Code nach der ISO/IEC-Norm 6523⁴ benutzen will, muss diesen beim Bundesamt beantragen.

Art. 44 Abs. 1

¹ Wer einen IIN-Code nach der ITU-T-Empfehlung E.118⁵ benutzen will, muss diesen beim Bundesamt beantragen.

Art. 45 Zuteilung eines ISPC

¹ Auf Antrag teilt das Bundesamt einer Anbieterin eines internationalen öffentlichen Fernmeldedienstes, der seinerseits mit andern gleichwertigen internationalen Diensten verbunden ist, einen ISPC zu.

¹ **SR 784.104**

² Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

³ Diese Norm kann beim Zentralsekretariat der Internationalen Normierungsorganisation, 1, rue de Varembé, 1211 Genève 20, bezogen werden.

⁴ Diese Norm kann beim Zentralsekretariat der Internationalen Normierungsorganisation, 1, rue de Varembé, 1211 Genève 20, bezogen werden.

⁵ Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

² Es bearbeitet die Gesuche für die Zuteilung eines ISPC in der Reihenfolge ihres Eingangs und solange für die Schweiz zugeteilte ISPC vorhanden sind.

³ Die Zuteilung erfolgt nach der ITU-T-Empfehlung Q.708⁶.

Art. 47 Zuteilung eines MNC

¹ Auf Antrag teilt das Bundesamt einer Anbieterin von Fernmeldediensten einen Mobile Network Code nach der ITU-T-Empfehlung E.212⁷ zu.

² Es bearbeitet die Gesuche für die Zuteilung eines MNC in der Reihenfolge ihres Eingangs und solange für die Schweiz zugeteilte MNC vorhanden sind.

Art. 47a Zuteilung eines Sechzehntel-CUG Interlock Codes

¹ Auf Antrag teilt das Bundesamt einer Anbieterin von Fernmeldediensten Sechzehntel-CUG Interlock Codes nach der ITU-T-Empfehlung Q.763⁸ zu.

² Es bearbeitet die Gesuche für die Zuteilung von Sechzehntel-CUG Interlock Codes in der Reihenfolge ihres Eingangs und solange für die Schweiz zugeteilte CUG Interlock Codes vorhanden sind.

Art. 53 Abs. 1, 3 und 4^{bis}

¹ Bis zum 31. Dezember 1998 stellt die Telekommunikationsunternehmung des Bundes den Betrieb der Fernkennzahlen 040, 047, 085 und 048, mit Ausnahme der Nummern 048 50x xxxx, ein.

³ Bis zum 31. Dezember 2000 stellt die Telekommunikationsunternehmung des Bundes den Betrieb der Fernkennzahlen 020, 046, 049 und 059 ein.

^{4^{bis}} Bis zum 30. September 1999 stellt die Telekommunikationsunternehmung des Bundes den Betrieb des COMBOX-Zuganges 0790 ein.

Art. 55 Kommunikationsparameter

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugeteilten Kommunikationsparameter dürfen bis zum vorgesehenen Termin zu den bei der Zuteilung gültigen Bedingungen vom bisherigen Inhaber weiterbenutzt werden. Wurden kein Termin oder keine Bedingungen festgesetzt, so dürfen solche Parameter noch bis am 31. Dezember 2002 weiterbenutzt werden. Auf Antrag können sie danach auf unbestimmte Zeit neu zugeteilt werden.

⁶ Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

⁷ Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

⁸ Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.

II

Im Anhang wird die folgende Definition neu aufgenommen:

CUG Interlock Code (Closed User Group Interlock Code): Parameter des Signalausrichtungssystems Nr. 7 nach den ITU-T-Empfehlungen der Reihe Q.700⁹.

III

¹ Diese Änderung tritt, unter Vorbehalt von Absatz 2, am 1. Februar 1999 in Kraft.

² Artikel 53 Absätze 1 und 3 treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

14. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10147

⁹ Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden.